



---

## Beschlussvorlage Nr. 089/2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
03.11.2016	Samtgemeinderat			

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse**

##### **a) Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder**

### **Sachverhalt:**

Nach § 71 NKomVG kann der Samtgemeinderat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. § 73 regelt die Bildung von Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften (hier: Schulausschuss). Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welche Ausschüsse gebildet werden und wie viele Mitglieder dem jeweiligen Ausschuss angehören. Wenn in Ausschüssen auch sog. „Nichtratsmitglieder“ vertreten sein sollen, ist zu beachten, dass zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsfrauen oder Ratsherren sind. Die Zahl der Rats- und die der Nichtratsmitglieder sind getrennt festzulegen.

Für die Wahlperiode 2011-2016 hatte der Samtgemeinderat (neben dem Schulausschuss mit neun Ratsmitgliedern, je einem Elternvertreter, einem Schülervertreter und einem Lehrervertreter – alle mit Stimmrecht – sowie den Schulleitern mit beratender Stimme) vier weitere Ausschüsse gebildet, und zwar den Finanzausschuss, den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, den Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss und den Feuerwehrausschuss mit je neun Ratsmitgliedern und drei Nichtratsmitgliedern.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Besetzung des Schulausschusses mit zwölf stimmberechtigten Mitgliedern (neun Ratsmitgliedern, je einem Elternvertreter, einem Schülervertreter und einem Lehrervertreter) ausreichend. Im Bedarfsfalle können Schulleiter beratend hinzugezogen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

<b>Name des Ausschusses</b>	<b>Zahl der Ratsmitglieder</b>	<b>Zahl der „Nichtratsmitglieder“</b>
Schulausschuss		

Samtgemeindebürgermeister